

Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 28. Februar 1919

44. Stück

Inhalt: (Nr. 152 und 153.) 152. Vollzugsanweisung, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. — 153. Vollzugsanweisung, betreffend weitere zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

152.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, wird vom Staatsamt der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Die in Deutschösterreich im Umlauf befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank — mit Ausnahme der Stücke zu 1 Krone und zu 2 Kronen — werden durch einen amtlichen Stempelaufdruck, welcher in roter Farbe innerhalb eines guillochierten Rahmens das Wort „Deutschösterreich“ enthält, gekennzeichnet. Zu diesem Zwecke sind die Banknoten innerhalb einer öffentlich bekanntzumachenden Frist bei den hiefür zu bestimmenden Stellen zum Umtausch gegen gestempelte Stücke einzureichen. Der Zeitpunkt, in welchem mit dem Umtausch begonnen wird, die hiefür bestimmte Frist und das dabei zu beobachtende Verfahren wird durch besondere Kundmachung festgesetzt werden. Zur Mitwirkung an dem Umtausche können außer den staatlichen Kassen, Ämtern und Anstalten nach Bedarf auch Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie alle im Gebiete Deutschösterreichs

befindlichen Kreditinstitute herangezogen werden.

(2) Zur Anbringung des Stempelaufdruckes sind ausschließlich die vom Staatsamt der Finanzen hiezu beauftragten Stellen befugt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist beauftragt, durch ihren Druckereibetrieb an der Kennzeichnung der Banknoten mitzuwirken und die benötigte Menge gestempelter Noten für Umtauschzwecke gegen Einlieferung des gleichen Betrages ungestempelter Noten zur Verfügung zu stellen; ferner hat die Oesterreichisch-ungarische Bank im Rahmen der jeweils bestehenden staatlichen Guthabungen bereits gekennzeichnete Noten für Zwecke des staatlichen Kassenverkehrs auszufolgen.

(3) Die staatlichen Kassen und Ämter werden schon vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung angefangen nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Weisungen und im Rahmen der zu ihrer Verfügung stehenden Bestände deutschösterreichisch gestempelte Banknoten in Verkehr setzen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank kann ermächtigt werden, an Inhaber von Girokonten, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, schon vor Beginn des allgemeinen Umtausches deutschösterreichisch gestempelte Banknoten abzugeben.

§ 2.

(1) Die Erlassung einer Vorschrift, wonach von einem festzusetzenden Zeitpunkt angefangen — abgesehen von den Stücken zu 1 Krone und zu 2 Kronen, bezüglich deren keine Änderung des bisherigen Zustandes vorgesehen ist — nur mehr die deutschösterreichisch gestempelten Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschösterreich zu gelten haben, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

(2) Bis dahin ist jedermann verpflichtet, sowohl die deutschösterreichisch gestempelten als auch die nicht gestempelten Banknoten bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum Nennwerte anzunehmen.

§ 3.

(1) Die Regelung der Rechtsverhältnisse, welche durch die Neuordnung des Banknotenumlaufes berührt werden, wird im Zusammenhang mit der Erlassung von Bestimmungen über die gesetzliche Zahlkraft der deutschösterreichisch gestempelten Banknoten (§ 2) durch Gesetz erfolgen.

(2) Bis dahin können Personen und Firmen, welche außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, über ihre in Deutschösterreich bestehenden Kronenguthaben zu Überweisungen nach den anderen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten oder nach dem übrigen Ausland unbeschränkt, desgleichen innerhalb Deutschösterreichs zur Abstattung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandener Verbindlichkeiten unbeschränkt, sonst nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen verfügen.

(3) Auf den Gegenwert von Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche für Rechnung einer Person oder Firma eingelöst werden, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt hat, finden die Bestimmungen des § 3 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 114, Anwendung.

(4) Anträge auf Bewilligungen gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen sind im Wege der Devisenzentrale in Wien einzubringen.

§ 4.

Jene Gebiete Deutschösterreichs, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, werden für die Dauer dieses Zustandes bezüglich der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ebenso behandelt wie die Gebiete der betreffenden Staaten.

§ 5.

(1) Übertretungen dieser Vollzugsanweisung werden nach den Bestimmungen des § 13 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223, bestraft.

(2) Die Nachahmung des zur Kennzeichnung der Banknoten für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten amtlichen Stempelzeichens sowie die unbefugte Anbringung dieses Stempelzeichens wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet.

§ 6.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 114, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs, sowie der Devisenverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223, werden durch diese Vollzugsanweisung nicht berührt.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sylvester m. p.

Steinwender m. p.

153.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend weitere zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird vom Staatsamt der Finanzen in Ergänzung der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 114, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

§ 2.

Bis auf weiteres dürfen Wertpapiere aus den auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen eingeführt oder dorthin ausgeführt werden.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 114, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs, finden auch bezüglich der vorstehenden Verkehrsbeschränkungen Anwendung.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sylvester m. p.

Steinwender m. p.